OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603347/2/Py/PP

Datum:
Linz, 14. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Mag. G O, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. September 2019, GZ: 0056909/2017, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Es ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 140 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. September 2019, GZ: 0056909/2017, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als Verantwortlicher der „I j“ zur Last gelegt, am 27. September 2017 auf den im Spruch angeführten Straßen iSd StVO an den näher beschriebenen 14 Standorten in der Gemeinde x jeweils einen sogenannten A-Ständer aus Holz mit der textlich immer gleichlautenden Ankündigung einer Demonstration für Freitag, den 6. Oktober 2017, zum Thema Verkehr, aufgestellt zu haben, obwohl für die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken eine Bewilligung nach der StVO zum Tatzeitpunkt nicht vorlag. Deshalb wurden über den Bf vierzehn Geldstrafen in Höhe von je 40 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 18 Stunden verhängt und ein Verfahrenskosten-beitrag in Höhe von 140 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der der Bf zusammengefasst vorbringt, dass im Herbst 2017 die „I j!“ (I) eine Demonstration organisierte. Wie bereits öfters davor suchte der Bf für die I am 18. September 2017 um ca. 9 Uhr per Mail beim Magistrat Linz um die Genehmigung zur Aufstellung von 20 Plakatständer in der Zeit vom 23. September bis 6. Oktober 2017 an, um diese Aktion zu bewerben. Nachdem eine ganze Arbeitswoche lang ergebnislos auf eine Rückmeldung gewartet wurde, stellten die Aktivistinnen der I die Plakatständer am 23. September 2017 schließlich auf, weil darauf vertraut wurde, dass der Magistrat Linz – wie bis zu diesem Zeitpunkt immer – nach rechtstaatlichem Prinzip vorgeht und das Aufstellen der Plakatständer genehmigt, wenn an den jeweiligen Orten der Verkehr oder die Sicherheit nicht gefährdet werden. Diesbezüglich bestanden keine Bedenken, da die Plakatständer an Orten aufgestellt wurden, wo der Magistrat bislang nie solche Einwände erhoben hatte.

Am Freitag, den 29. September 2017, bekam der Bf am späten Vormittag einen Anruf von einer Magistratsbediensteten die ihn aufforderte, die Plakatständer zu entfernen, wobei der Bf darauf aufmerksam machte, dass dafür zumindest über das Wochenende Zeit benötigt würde, um die ehrenamtlichen Aktivistinnen der Initiative dafür zu organisieren. In weiterer Folge seien die Plakatständer vom Magistrat selbst von Freitag auf Samstag beseitigt worden, ein dazu geforderter Untersagungsbescheid sei jedoch bislang nicht ergangen. Anstelle eines Untersagungsbescheides wurde medial von der Stadt Linz in einer Presseaussendung behauptet, dass die Bewilligung aufgrund nicht bezahlter Verwaltungsstrafen in Höhe von 560 Euro nicht erteilt wurde, was nicht nur aus rechtlicher Sicht krass sei, sondern zudem eine falsche Behauptung.

Dass das gegenständliche Straferkenntnis nunmehr mit der „Leichtigkeit und Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs“ begründet wird sei als behördlicher

Willkürakt zu bezeichnen. Es wurde ordnungsgemäß angesucht und aufgrund einer Falschinformation („offene Rechnung des I“) offenbar vom Tiefbauamt des Magistrats die privatrechtliche Grundeigentümerzustimmung verweigert. Die I vertraute jedoch darauf, dass das Ansuchen ordnungsgemäß behandelt wird und hat im Vertrauen auf die Rechtstaatlichkeit des Behördenhandelns die Plakatständer aufgestellt, da man ansonsten um das Recht der Meinungsfreiheit betrogen worden wäre.

Der Bf erachte sich daher als nicht schuldig, vielmehr ist das Vorgehen der Behörde als rechtswidrig anzusehen, weshalb der Antrag gestellt wird, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben.

3. Mit Schreiben vom 4. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, das der entscheidungswesentliche Sachverhalt, wonach für die Aufstellung der A-Ständer der I am 27. September 2017 auf den im Straferkenntnis angeführten Standorten eine Bewilligung nach der StVO nicht vorlag, nicht bestritten wird.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) lauten:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 StVO gilt eine Straße im Sinne dieses Bundesgesetzes eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen.

Gemäß § 82 Abs. 1 StVO ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach

§ 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält.

5.2. Zunächst ist auszuführen, dass im Rahmen des Beschwerdeverfahren die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Strafbehörde zu überprüfen ist. Die Beschwerdeausführungen des Bf, die sich auf das Bewilligungsverfahren bzw. die spätere Entfernung der Werbetafeln beziehen, bilden daher nicht Gegenstand des gegenständlichen Strafverfahrens, in dem Vorliegen der objektiven und subjektiven Tatbestandsmäßigkeit der dem Bf angelasteten Übertretungen der StVO zu untersuchen ist.

Der Bf bestreitet nicht, dass die von ihm vertretene I am 27. September 2017 in den im Straferkenntnis angeführten Straßenbereichen sogenannte „A-Ständer“ aufgestellt hat, ohne dass zu diesem Zeitpunkt dafür eine Bewilligung gemäß § 82 Abs. 1 StVO vorlag. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH vom 04.03.1994, Zl. 93/02/0207) gilt das generelle Erfordernis einer Bewilligung für die Benützung von Straßen zu anderen als Verkehrszwecken, sofern eine der Ausnahmen der Abs. 3 und 4 des § 82 StVO nicht in Betracht kommt. Im Erkenntnis vom 14. Dezember 1988, Zl. 88/02/0034, hat der Verwaltungsgerichtshof zu dem nunmehr dem Bf zur Last gelegten Tatbestand ausgesprochen, dass, wenn eine Straße zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs benützt wird und weder Ausnahmetatbestände der Abs. 3 und 4 des § 82 StVO noch eine Bewilligung gemäß Abs. 1 dieser Gesetzesstelle vorliegt, der Tatbestand des § 99 Abs. 3 lit. d StVO gegeben ist, ohne dass zu prüfen wäre, ob durch eine solche Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung zu erwarten ist, weil derartige Erwägungen nur in Bewilligungsverfahren aber nicht auch im Verwaltungsstrafverfahren wegen bewilligungsloser Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken anzustellen sind. Es ist daher nicht entscheidend, ob die Bewilligung wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 82 Abs. 5 StVO zu erteilen gewesen wäre oder in der Folge erteilt worden ist (vgl. VwGH 07.09.1988, Zl. 88/18/0097).

Dies gilt auch für das vorliegende Verwaltungsstrafverfahren, weshalb das Beschwerdevorbringen, wonach die Bewilligung nach Ansicht des Bf zu erteilen gewesen würde, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht dazulegen vermag und die gegenständlichen Übertretungen dem Bf in objektiver Hinsicht zuzurechnen sind.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dem Bf war zum Zeitpunkt des Aufstellens unstrittig bewusst, dass dafür eine Bewilligung nach der StVO erforderlich ist. Wenn er in seiner Beschwerde dazu begründend ausführt, dieses Handeln sei im Hinblick auf das Recht auf Meinungsfreiheit notwendig gewesen, so ist auszuführen, dass gemäß § 6 VStG eine Tat dann nicht strafbar wäre, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist. Das Vorliegen eines solchen entschuldigenden Notstandes kann der Bf mit seinen Beschwerdeausführungen jedoch nicht darlegen, da eine Notstandssituation iSd § 6 VStG nicht vorgelegen ist, da nicht angenommen werden kann, dass es dem Beschuldigten anders als durch Begehung des strafbaren Verhaltens nicht möglich gewesen wäre, eine unmittelbar und schwere Gefahr abzuwehren. Ausgehend von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter Notstand iSd § 6 VStG nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten zu verstehen, indem man sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass man eine im allgemeinen strafbare Handlung begeht (vgl. VwGH 27.10.1977, 1967/76 u.a.). Dies trifft bei den gegenständlichen Ausführungen des Bf über die Gründe für sein Handeln nicht zu. Die vorliegende Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher sowohl in objektiver, als auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die

Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Vom Bf wird kein Vorbringen gegen die Höhe der verhängten Strafen erstattet. Die belangte Behörde hat die lange Dauer des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens sowie die Unbescholtenheit des Bf bereits als strafmildernd gewertet. Weitere Milderungsgründe sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Der Gesetzgeber sieht für das gegenständliche Vorgehen eine Höchststrafe von jeweils 726 Euro vor. Die von der belangten Behörde jeweils verhängte Geldstrafe in Höhe von 40 Euro liegt mit 5,5 % der zulässigen Höchststrafe in Geld somit im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, weshalb eine Herabsetzung der verhängten Strafen nicht in Erwägung zu ziehen war.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny